

Anlangend die sonstigen Bauten im Lande, welche ungünstig beeinflusst werden könnten, ist, angesichts des gegenwärtigen außerordentlichen Etats (vergl. Heft XIII Tit. 1 bis 9) es sogar als sehr wünschenswerth zu bezeichnen, wenn ein etwas langsames Tempo eintritt, mit Ausnahme der allmählichen Errichtung neuer Amtsgerichte, welche, wenn sie einmal erforderlich, in dem seitherigen gemäßigten Fortgange nicht aufgehalten werden möchte.

Die Häufung der Bauten in Dresden, welche als Grund für den Aufschub des Ständehausbaues angeführt wird, ist allerdings nicht unbedenklich. Zwar handelt es sich beim Baue eines neuen Ständehauses um eine Landesangelegenheit; doch ist mit der Thatsache zu rechnen, daß zu den in Dresden bereits in der Ausführung begriffenen großen Bauten noch ein neues Projekt hinzutreten soll.

Bei den Erwägungen über die Bewilligung der Mittel dazu wurde deshalb der Wunsch geltend gemacht, daß bei der Inangriffnahme und dem Fortschreiten des Baues diesem Umstande Rechnung zu tragen sei.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß das alte Finanzhaus erst vom 1. Juli dieses Jahres an geräumt werden soll, daß die Räumung längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so ist anzunehmen, daß der Abbruch des alten Finanzhauses und die Fundirungsarbeiten des neuen Ständehauses den Winter und die darauffolgende Bauperiode ausfüllen werden. Dafür die Mittel im jetzigen Etat durch Bewilligung einer ersten Rate bereit zu stellen dürfte erforderlich, aber auch genügend sein.

Man braucht sich davon auch durch den Umstand nicht abhalten zu lassen, daß die definitiven Baupläne noch nicht vorliegen. Es ist zu erwarten, daß vor Beginn des nächsten Landtags die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen stattfinden können, wenn als Zwischendeputation im Sinne von § 114 der Verfassung jetzt eine aus Mitgliedern beider Kammern bestehende Ständehausbau-Deputation eingesetzt wird, welche in Gemeinschaft mit der königlichen Staatsregierung unter Zugrundelegung der gegenwärtig vorgelegten Pläne die definitiven Baupläne festzusetzen und über den Zeitpunkt des Beginnes des Baues unter dem Gesichtspunkte zu befinden hat, daß durch Häufung gleichzeitig in der Ausführung begriffener Staatsbauten in Dresden nicht eine wesentliche Steigerung der Herstellungskosten herbeigeführt wird.

Das Interesse der Ständeversammlung an ihrem künftigen Heim ist ein so selbstverständliches und hervorragendes, daß die Einsetzung einer besonderen Ständehausbau-Deputation — abgesehen davon, daß auch in der allgemeinen Vorberatung dieser Vorschlag gemacht wurde — im vorliegenden Falle gerechtfertigt erscheint und auch zu Bedenken wegen etwaiger Konsequenzen keine Veranlassung geben kann.

Mit dem Beginne des nächsten Landtages würde das Mandat der Zwischendeputation erlöschen. Der vorliegende, spezielle, kalkulatorisch geprüfte Kostenanschlag und die demselben beigefügten ausführlichen Darlegungen, welche letzteren auszugsweise auch in der Begründung sub C im königlichen Dekret Nr. 20 (Seite 326 flg.) wiedergegeben sind, können nach Ansicht der Deputation als genügende Unterlagen dafür angesehen werden, daß mit der geforderten Bau summe von

4 065 356 M

auch unter dem Vorbehalte aller nothwendigen Abänderungen und Ergänzungen bei definitiver Festsetzung der Baupläne auszukommen sein wird.

Aus allen diesen Erwägungen wird beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

1. zu den zwischen dem Ministerium des königlichen Hauses und dem königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinbarungen, so-